

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z55.002/0007-I 7/2015**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2254
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Ulrike Toyooka

Bundesministerium für Gesundheit
II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechts-
angelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: 2. EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016 – 2. EU-BAG-GB 2016

Zu: BMG-90000/0071-II/A/3/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Psychotherapiegesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das EWR-Psychologengesetz, das Apothekengesetz, das Apothekerkammergesetz 2001 und das Gehaltskassengesetz 2002 geändert werden sollen, wie folgt Stellung zu nehmen:

Auffallend ist, dass sich das Erfordernis des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung für Dienstleistungserbringer/innen, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweizer Eidgenossenschaft sind, nur im Ärztegesetz 1998, im Musiktherapiegesetz, im EWR-Psychologengesetz und im EWR-Psychotherapiegesetz, nicht aber im Apothekengesetz findet. Dies, obwohl nach Artikel 3 lit. a der Richtlinie 2011/212/EU, der das Erfordernis einer Berufshaftpflichtversicherung vorsieht, der Ausdruck „Gesundheitsversorgung“ auch die Abgabe und Bereitstellung von Arzneimitteln und Medizinprodukten bezeichnet. Eine Haftpflichtversicherung für Apotheken erscheint somit zur Umsetzung der Richtlinie erforderlich.

Zu Artikel 1 Z 9 und Artikel 7 Z 6:

In den Bestimmungen werden unübliche Begriffe wie „justizstrafrechtlich“, „justizstrafrechtliche Maßnahme“ und „justizstrafrechtliches Verfahren“ verwendet.

Die gebräuchlichen Begriffe wären beispielsweise „mit gerichtlicher Strafe bedroht“ und „in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung“.

Das „Vorliegen justizstrafrechtlicher Maßnahmen, die sich auf die selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufes auswirken können“ (§ 30 Ärztegesetz) stellt offenkundig auf den Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ab, der üblicherweise durch eine Strafregisterbescheinigung zu erbringen ist, die keine Verurteilung aufweist. Diesem Erfordernis sollte auch durch die Verwendung dieses Begriffes Rechnung getragen werden. Im gegebenen Kontext des § 3b Apothekengesetz wäre generell der Begriff „Strafverfahren“ (vgl. § 62 Ärztegesetz idGF) zu verwenden.

Verständigungen durch die Justizbehörden (Staatsanwaltschaften bzw. Strafgerichte) von Strafverfahren gegen Psychotherapeut/innen:

Anlässlich der Begutachtung möchte das Bundesministerium für Justiz darauf aufmerksam machen, dass sich bei der Durchsicht der einzelnen Berufsgesetze im Ärztegesetz 1998 (§§ 62, 67), Apothekerkammergesetz (§ 46), Musiktherapiegesetz (§ 18) und Psychologengesetz 2013 (§ 40) Verständigungspflichten der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte, beispielsweise im Fall der Einleitung oder Beendigung von Strafverfahren finden. Eine derartige Verständigungspflicht ist jedoch im Psychotherapiegesetz nicht vorgesehen, obwohl eine der Berufsvoraussetzungen die Vertrauenswürdigkeit gemäß § 11 Z 4 Psychotherapiegesetz ist. Diese ist gemäß § 17 Psychotherapiegesetz mittels Strafregisterbescheinigung, wie auch in anderen Berufsgesetzen (§§ 18 und 27 Psychologengesetz) nachzuweisen.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 19. November 2015

Für den Bundesminister:

Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt